

Ab sofort können sich kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die auf Auslandsmärkten klimafreundliche Energietechnologien anbieten, um die Förderung ihres Marketings bewerben (vgl. PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK – vom 9.4.2024). Ziel der Förderung sei, sie dabei zu unterstützen, auf Auslandsmärkten Fuß zu fassen. Dahinter stehe die Exportinitiative Energie des BMWK, die eine neue Bewerbungsphase für das Renewable-Energy-Solutions-Programm (RES-Programm) gestartet habe. Gefördert werde die Errichtung einer Demonstrations- und Referenzanlage, mit der die Leistungsfähigkeit der jeweiligen klimafreundlichen Energietechnologie dargestellt wird. Die Anlage selbst werde von den Unternehmen als Eigenanteil erbracht. Sie bilde die Basis für ein erfolgreiches Marketing. Gefördert würden Marketingleistungen wie Schulungen, Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit der teilnehmenden Unternehmen. Sie könnten durch den Bund mit bis zu 100 000 Euro je Projekt finanziert werden. Bewerbungsschluss für die Teilnahme am RES-Programm 2024 ist der 14.5.2024. Die Bewerber, vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen, könnten Projektvorschläge aus den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze, Energiespeicher oder Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie digitale Lösungen einreichen. Das Marketingkonzept müsse sowohl den Besonderheiten der Technologie als auch denen des gewählten Zielmarkts gerecht werden. Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie des BMWK seit über 20 Jahren Anbieter von klimafreundlichen Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Im Fokus stehen hierbei die Bereiche Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze, grüner Wasserstoff und Speichertechnologien. Das themen- und marktspezifische Angebot richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt die Teilnehmenden durch Maßnahmen zur Marktvorbereitung sowie bei der Marktsondierung, -erschließung und -sicherung.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Notare als „Unternehmen“**

1. Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass in einem Mitgliedstaat niedergelassene Notare als „Unternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, wenn sie in bestimmten Situationen Tätigkeiten der Beurkundung von grundpfandrechtlichen Vorgängen, der Erteilung einer Vollstreckungsklausel, der Ausfertigung notarieller Urkunden, der Ausarbeitung von Rechtsgeschäften, der Beratung, der Erbringung technischer Dienstleistungen und der Beglaubigung von Tauschverträgen ausüben, da diese Tätigkeiten nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen.

2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass von einem Berufsverband wie der Notarkammer eines Mitgliedstaats erlassene Vorschriften zur Vereinheitlichung der Art und Weise, in der die Notare dieses Mitgliedstaats die Höhe der für die Ausübung bestimmter ihrer Tätigkeiten in Rechnung gestellten Gebühren berechnen, als Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind.

3. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung, mit denen die Art und Weise, in der die Notare die Höhe der für die Ausübung bestimmter ihrer Tätigkeiten in Rechnung gestellten Gebühren berechnen, vereinheitlicht wird, nach dieser Bestimmung verbotene „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkungen darstellen.

4. Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Wettbewerbsbehörde verwehrt, wegen einer Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung gegen diese Bestimmung

individuelle Geldbußen gegen die Unternehmen zu verhängen, die Mitglieder des Leitungsorgans dieser Vereinigung sind, wenn diese Unternehmen an der Zuwiderhandlung nicht beteiligt waren.

**EuGH**, Urteil vom 18.1.2024 – C-128/21  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-833-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Ausgabe von E-Geld als Zahlungsdienst**

Art. 4 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG sowie Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG sind dahin auszulegen, dass die Tätigkeit eines Zahlungsinstituts, die darin besteht, von einem Zahlungsdienstnutzer Geldbeträge entgegenzunehmen, ohne dass diesen Geldbeträgen sofort ein Zahlungsauftrag beigelegt ist, so dass sie auf einem von diesem Institut geführten Zahlungskonto im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2015/2366 verfügbar bleiben, einen von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienst im Sinne von Art. 4 Nr. 3 der Richtlinie 2015/2366 und keinen Vorgang der Ausgabe von E-Geld im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2009/110 darstellt.

**EuGH**, Urteil vom 22.2.2024 – C-661/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-833-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Corona-Prophylaxe**

Abschnitt A Nr. 1 der Anlage zu § 12 HWG verweist dynamisch auf die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen.

**BGH**, Urteil vom 21.12.2023 – I ZR 24/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-833-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Art. 15 Abs. 3 DSGVO – „Kopie der personenbezogenen Daten“**

Zum Begriff „Kopie der personenbezogenen Daten“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

**BGH**, Urteil vom 5.3.2024 – VI ZR 330/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-833-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Verjährungsfristbeginn für Schadensersatzanspruch wegen von Anfang an ungerechtfertigter einstweiliger Verfügung**

Besteht eine entgegenstehende nationale höchstgerichtliche Rechtsprechung, beginnt die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen einer von Anfang an ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung, wenn die einstweilige Verfügung weiter besteht und keine Hauptsachentscheidung zugunsten des Verfügungsgegners ergangen ist, nicht bereits in dem Zeitpunkt, in dem die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage im Wege eines Vorabentscheidungsurteils des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Auslegung einer Richtlinie der Europäischen Uni-